

Enrico Bartolomei di Susa, He[*i*]nricus da Segusia, genannt 'Hostienis' .

Eine Einführung.

Stand der Bearbeitung: 31.07.1997 !

Meinen Kommentar, den ich nach Bologna geschickt habe, damit er dort abgeschrieben werde, überlasse ich dem Bologneser Studium.

Das zweite Exemplar dieses Kommentars, [...], überlasse ich auf die Weise der Kirche von Embrun, daß es erst nach Paris geschickt werde, um dort damit jenes Exemplar, das ich dorthin sandte, zu korrigieren, bevor es zu dieser Kirche zurückkehren wird, [...]

Das dritte gerade oben erwähnte Exemplar des Kommentars, das ich nach Paris zu Rostanus, dem Kanoniker aus Vence geschickt habe, vermache ich Rostanus.

Das vierte Exemplar des Kommentars, das ich zuletzt anfertigen ließ, überlasse ich der Vizekanzlei der römischen Kirche [...]

Von meiner Summe vermache ich das gebundene Exemplar der römischen Vizekanzlei, das ungebundene dem Studium in Paris. Bevor es aber dorthin abgeht, soll es mit Hilfe des gebundenen Exemplars korrigiert werden.¹

Malariakrank und den Tod erwartend, diktiert diesen Text in seinem Testament am 29. 10. 1271 Henricus Segusiensis, Heinrich von Susa. 'Ein König der Juristen', wird er in dem etwa 300 Jahre später erfolgenden Druck seiner Werke genannt werden². Diesen und andere Ehrentitel bekam Enrico di Susa nicht nur von der Nachwelt verliehen, weil er in beiden Rechten, dem römischen und dem kanonischen ausgebildet und zudem außerordentlich kenntnisreich war, sondern ebenso, weil er sich bis an sein Lebensende neben dem juristischen auch einem wissenschaftlichen Anspruch verpflichtet fühlte. Über die tiefe und nach Möglichkeit erschöpfende Diskussion der zur Kritik oder Kommentierung anstehenden Textstellen hinaus, bedeutete die Verwirklichung dieses Anspruches für ihn die Sorge um Aktualität und Textreinheit der Überlieferung seiner Hauptwerke. Im Bemühen um die Aktualität hat er sogar noch die juristischen Konsequenzen seiner letztlich tödlichen Erkrankung, nämlich den Rücktritt von seinem Wahlrecht als Kardinal am 8. Juni 1270³ in seinen Kommentar⁴ eingearbeitet; im Bemühen um die Reinheit der Textüberliefe-

rung, den authentischen Text, hat er dann im Testament verfügt, daß nur die allerletzte Fassung Verbreitung finden sollte. Wenige Tage nach der Aufzeichnung des Testaments vor dem päpstlichen Notar⁵, wohl am 7. 11. 1271, stirbt der Ostiensis, wie er inzwischen nach seinem Kardinalstitel von den Zeitgenossen genannt wird. Todesort ist wahrscheinlich Viterbo wie jüngst nochmals Pennington gegen das immer wieder in der Literatur genannte 'Lyon' argumentierte⁶. Damit endet ein reiches und erfülltes Leben als Jurist, Diplomat und Kleriker, das seinen äußeren Höhepunkt in der Promotion zum Kardinal fand.

Die Zeit

Enrico di Susa wurde kurz vor 1200 geboren. Die Zeit, in die er hineinwächst, ist erfüllt von der Auseinandersetzung zwischen Papsttum und Kaisertum. Es sei nur an Gregor IX. oder Innozenz IV. auf der einen und Friedrich II. auf der anderen Seite erinnert. Ihre Namen sind Synonyme für ganze Programme in diesem Ringen geworden. Nach dem Sieg des Papsttums folgt der Kampf um das Staufische Erbe; hier ist das Feld, auf dem der Kleriker, päpstliche Berater und Sondergesandte Enricus tätig werden wird. Außerhalb dieser Auseinandersetzung und zugleich von ihr begünstigt entwickeln sich als künftige europäische Zentralmächte das französische und englische Nationalkönigtum. Auch wenn hier nun Staaten im moderneren Sinn des Wortes entstehen, der persönlichen Beziehung kommt immer noch - vielleicht im Sinne des Personenverbandsstaates - ein entscheidendes Gewicht zu; hier ist das Feld auf dem sich der Diplomat Enricus bewähren wird. Gleichzeitig bildet sich die Rechtswissenschaft in Lehre und Praxis in einer

Intensität fort wie nie zuvor. In diesen Jahrzehnten gilt das vor allem für die Kanonistik, deren 'klassisches Zeitalter' nunmehr dem Höhepunkt zustrebt. Dabei gewinnt die Rechtswissenschaft über den engeren, fachlichen Rahmen hinaus durch die zum Teil gewollte ideologische Vereinnahmung und Instrumentalisierung in den Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Papst zusätzliche Bedeutung; hier ist das Feld auf dem der wissenschaftlichen Autor Enricus tätig und benutzt werden wird. Um das zeitliche Panorama abzurunden: In seine Lebensspanne fallen auch noch Aufstieg und Fall des lateinischen Kaiserreichs von Konstantinopel, das große Projekt einer Kirchenunion, Kreuzzüge innerhalb und außerhalb Europas, der Einsatz des Deutschen Ordens im europäischen Nordosten, der Beginn der sogenannten Ostsiedlung, die Anfänge der Hanse. Kurz, Enricus' Lebensspanne umfaßt eine Zeit, die auch aus der Distanz von mehr als 700 Jahren eine große Faszination ausstrahlt und deren Nachwirkungen bis in die Gegenwart hinein leichter als bei anderen Perioden fühlbar sind.

Leben

Enricus nennt als seinen Geburtsort mehrfach die Stadt Susa im Piemont⁷. Auf halbem Wege an jener Straße gelegen, die von Turin über die Berge nach Frankreich führt, war sie im 11. Jahrhundert an die Grafen von Savoyen gelangt, die dort einen Verwaltungssitz (Kastellanei) einrichteten. Das Haus Savoyen und seine überregionalen Verbindungen werden während der nächsten Lebensjahrzehnte Enricus' immer wieder eine zentrale Rolle spielen. Sein Geburtsjahr wird vor 1200 anzusetzen sein: Eine von Helssig entdeckte und Hostiensis zugeschriebene, *Diamargariton* genannte Kompilation wurde vor 1254 abgeschlossen. Deren Autor bezeichnet sich darin selbst als 'senecens' - über 60 Jahre

alt werdend -, womit nach Helssigs Ansicht Enricus' Geburtsjahr vor 1194 liegen dürfte⁸. Enricus' Familie muß begütert gewesen sein, denn sie kann dem jungen Mann das außerordentlich teure Studium in Bologna finanzieren. Entsprechende Pfründen sind jedenfalls nicht bekannt. Im Anschluß an das Studium erfolgt - wie unten zu zeigen - eine rasche Aufnahme in die regionalen adeligen Führungsschichten. Das erlaubt die Vermutung, daß auch die Susaner Familie, der Enricus entstammt, 'nobilis' war. Spätere Autoren rechnen ihn dann der Familie der Bartolomei zu⁹, aber erst, nachdem dieses aus Susa stammende Haus berühmt geworden ist. Die Zuschreibung bleibt somit nicht ohne Zweifel¹⁰. Enricus' breite Bildung rühmen die Chronisten Salimbene de Adam und Rolandino von Padua anscheinend zu recht. Zitate und Hinweise in Hostiensis' Schriften bestätigen Kenntnisse antiken Gedankenguts, die über das hinausgehen, was an den Domschulen vermittelt wurde, und eines der letzten Bücher, über das er testamentarisch verfügt, ist vielleicht Cicero zuzurechnen¹¹. Trotz seiner Zugehörigkeit zum Klerikerstand war Enricus der Umwelt gegenüber aufgeschlossen. Dies kann man aus jenen Hinweisen schließen, die er in seinen Werken auf die Volks- oder Umgangssprache gibt¹². Konkret greifbar wird Enricus' Bildungsweg erst mit dem letzten Schritt: Das juristische Studium in beiden Rechten erfolgt in Bologna. Dort studiert er nach eigenem Zeugnis Legistik bei Jacobus Balduini und Homobonus (de Cremona), Kanonistik nach dem Zeugnis des Johannes Andreae bei Jacobus de Albenga. Das Studium beendet er mit einem zur Lehre berechtigenden Grad. Von der zeitlichen Abfolge her könnte einer seiner Kommilitonen der Graf von Lavagna, Sinibaldus Fliscus, der spätere Papst Innonzenz IV. gewesen sein. Dagegen ist Hostiensis' oft genannte Lehrtätigkeit in Bologna selbst wohl ebenso eine aus seinen späteren Erfolgen entstandene Legende wie die behauptete Lehre in England.

1220 wird Beatrice von Savoyen mit Graf Raimund V. Berengar von der Provence verheiratet. Nach den Untersuchungen von Didier führt diese Verbindung auch den jungen Savoyarden Enricus in die Provence und bringt ihn dort zugleich in Verbindung mit der politischen Führungsschicht¹³. Dieser Kontakt bleibt für sein ganzes Leben bestimmend; so liegt der Schwerpunkt von Enricus' kirchlichen Ämtern und Pfründen lange in dem östlichen Teil der Dauphiné und der Provence, nahe der Grenze zu Savoyen. Seine diplomatische Tätigkeit wird sich in der ersten Lebenshälfte auf die Interessen der genannten Familien einschließlich der Plantagenêts konzentrieren, zu denen verwandtschaftliche Beziehungen durch Heirat aufgebaut werden. Weil Rechte jetzt zunehmend in ihrer Bedeutung als Herrschaftsinstrument wahrgenommen wurden, weil die Interessen des provenzalischen Grafenhauses auf Konsolidierung ebendieser Herrschaft gerichtet waren und weil Enricus ein in beiden Rechten bewandertes Fachmann war, deswegen wird er als Berater von großem Nutzen und hochwillkommen gewesen sein. Langsam dürfte er sich auch sein Rüstzeug als Diplomat erarbeitet haben. Als *Henricus clericus* taucht er in der Zeugenreihe einer 1228 - 33 abgefassten provenzalischen Urkunde auf¹⁴. Nach dieser Beurkundung und noch vor seiner im folgenden zu schildernden Abreise nach England wird er zum Prior des Kapitels von Antibes; damals eine eher kleine und ärmliche Stadt.

Wiederum im Gefolge einer Dame vollzieht sich der nächste Schritt seiner Karriere, sein Aufenthalt in der Umgebung des englischen Königs Heinrich III., Plantagenet. Zu Beginn des Jahres 1236 verläßt Eleonore, Tochter des provenzalischen Grafen Raymond V. Berengar, ihre Heimat, um Heinrich III. zu heiraten, und in ihrer Begleitung kommt Enricus ebenfalls nach England. In den nächsten Jahren pendelt er eifrig zwischen England, der Provence und der Kurie in Rom hin und her,

überall die Interessen seiner Herren wärend. Hauptpunkt war dabei die Auseinandersetzung zwischen dem englischen König und dem Kapitel der reichsten Diözese von England, Winchester. Dabei versuchte der König unter tätiger Hilfe des Savoyarden Enricus zweimal hintereinander, dem Kapitel einen unerwünschten Kandidaten aufzudrängen. Zuerst war der königliche Kandidat Wilhelm von Savoyen. Mit Hilfe einer Delegation nach Rom 1239, gelang es, den Wunsch des Königs durchzusetzen. Der erfolgreichen Gesandtschaft gehörte wahrscheinlich auch Enricus an, denn er ist zu einer zur Reise passenden Zeit in Antibes nachweisbar. Zwei weitere Pfründen waren sein Lohn, darunter eine regelmäßige Anweisung aus der königlichen Kammer, quasi ein Kammerlehen. Nicht nur Enricus erscheint als königlicher Kleriker auf der königlichen Gehaltsliste, sondern auch sein Neffe und Bruder werden bedacht¹⁵. Als kurz darauf der vom König für Winchester favorisierte Mann stirbt, erneuert das Kapitel seinen ursprünglichen Wunsch. Wahrscheinlich aus wirtschaftlichen Gründen versuchte nun der König, wenigstens das Verfahren in die Länge zu ziehen, denn im Rahmen eines (Königs)kanonikats besaß er die Pfründe des Priors in Winchester und profitierte von der Sedisvakanz. 1242 kommt es daher zu einer weiteren Delegation der königlichen Partei nach Rom, wohl wieder mit Enricus. Wie sehr mittlerweile die Position des Höflings und Diplomaten gefestigt war, ist daran abzulesen, daß er im Verlauf dieser Reise auch einen Ehevertrag zwischen Sancha, einer weiteren Tochter Raymunds V. Berengar von der Provence, und dem Bruder des englischen Königs, Richard von Cornwall, mitbezeugt. Letzterer wird nur wenige Jahre später in den Auseinandersetzungen des sogenannten Interregnums zum römisch-deutschen König gewählt werden. Zu Beginn des Jahres 1244 wird dann zum einen durch den neuen Papst Innozenz IV., zum anderen durch den geschickt handelnden

Kandidaten des Kapitels, Walter Raleigh, die Winchesteraffäre endgültig gegen den König und für das Kapitel entschieden. Da auch die Position seines Gönners Heinrich III. durch den gescheiterten Feldzug in Frankreich zeitweilig sehr labil ist, kehrt Enricus nach 1243 endgültig nicht mehr nach England zurück; 'wegen der Fremdenfeindlichkeit der Engländer' - wie er selbst angibt, 'weil er für die Kurie gedachte Bestechungsgelder König Heinrichs unterschlug', wie ihm Matthäus von Paris unterstellt.

In die endenden 30er Jahre des 13. Jahrhunderts fällt auch eine kurze, für den Juristen Hostiensis jedoch sehr wichtige Station: Aus einer bekannten Stelle seines großen Kommentars läßt sich schließen, daß er - wie bereits bekannt - zusätzlich zu dem Priorat in der Provence auch noch über eine Pfründe in England verfügt, daß er mittlerweile Archidiakon ist, vor allem aber, daß er in Paris Dekretalen recht liest¹⁶. Magister oder Doktor wird er gewesen sein, nach heutigem Verständnis Professor. Die Universität von Paris stand damals im wesentlichen unter der Gewalt des Papsttums, war noch keine königliche Universität; ihre Artisten- und Theologenfakultät genossen einen ausgezeichneten Ruf. Das Studium beider Rechte war seit 1229 aufgrund päpstlichen Verbots nicht mehr möglich, es blieb aber die Kanonistik, Enricus' Lehrgebiet. Die Dokumente, die seine Reisetätigkeit bezeugen, lassen eigentlich nur 1238 als Jahr eines Aufenthalts zu Lehrzwecken an der Seine möglich erscheinen, vielleicht noch 1239. Wie sich dem eingangs zitierten Testament entnehmen läßt, bleibt Hostiensis aber dem Studium in Paris ebenso bis zum Ende seines Lebens verbunden wie dem in Bologna. Die von Gillmann zusammengestellten Belege erlauben den Schluß¹⁷, daß er zur Zeit seiner Pariser Lehrtätigkeit schon die Arbeit an seiner Titelsumme zum Dekretalenrecht begonnen hat, und vermutlich arbeitet er ebenso bereits an seinem

Großkommentar, dem *Commentum*. Mit der universitären Lehrtätigkeit und den Bedürfnissen der Studenten ist er so vertraut, daß er in seiner Summa sogar eine Art Studienverlaufsplan vorlegen kann. Eine der wenigen Quellen, die überhaupt zu einem derart frühen Zeitpunkt über das Thema informieren¹⁸.

1244 wechselt der Papst über Genua nach Lyon, um so dem politischen und befürchteten militärischen Druck Kaiser Friedrichs II. zu entgehen. Damit wählt Innozenz jene Grenzregion des Reiches zu Frankreich zum Aufenthalt, in der Enricus sich inzwischen innerhalb der politischen Führungsschicht bewegt. In Lyon wird nun die päpstliche Verwaltung neu aufgebaut, *ubi est papa ibi est Roma* heißt es in Zukunft. Zu den Gewinnern dieser Situation gehört Enricus: Sein ehemaliger Kommilitone Sinibaldo Fiesco - falls die Annahme einer gemeinsamen Studienzeit zutrifft - ist bereits ab 1243 als Innozenz IV. Papst. Er macht Enricus trotz unterschiedlicher Positionen in der Winchesteraffäre spätestens 1244 zum Familiaren, zum päpstlichen Capellanus¹⁹. Bereits im folgenden Jahr 1245 wird auf dem Konzil von Lyon ein Papst wieder einmal den Versuch unternehmen, einen Kaiser abzusetzen. Beide Seiten scharren ihre Kräfte um sich, gebrauchen intensiver als jemals in den vorangegangenen Auseinandersetzungen juristische Argumentationen im Rahmen der politischen Propaganda. Wahrscheinlich wird hierbei Enricus allein schon entsprechend seiner Stellung als Mitglied der päpstlichen Familia aktiv. Seine Tätigkeit bezeugt ferner ein Gutachten, in dem Enricus sich positiv zu einer möglichen Absetzung des Kaisers durch den Papst äußert²⁰. Unter den erhaltenen Namen der Konzilsteilnehmer fehlt allerdings der von Enricus, ebenso ist das Gutachten nicht mehr als solches erhalten - Zufall der Überlieferung oder politisches Kalkül? Nicht nur aufgrund seiner Stellung als Kaplan und nicht nur wegen

der geographische Nähe des ihm zwischenzeitlich anvertrauten Bistums (Sisteron), sondern vor allem durch sein Können wird Enricus in den nächsten Jahren zu einem der juristischen Berater des Papstes und später zum Legaten, zum Sondergesandten. In den Jahren 1251/2 erfolgt zusammen mit dem ehemaligen Pariser Professor Hugo von S. Caro eine Legationsreise in die deutschen Reichsteile. In zahlreichen praktischen Beispielen in Enricus' späteren Lehr- und Kommentarwerke finden die genannten Tätigkeiten ihren Niederschlag. Ein Beispiel muß genügen: So berichtet Hostiensis gleichsam nebenbei von einem zu Pfingsten 1252 in Braunschweig zugunsten Wilhelms von Hollands ergangenen Reichsweistum. Diese Nachricht ermöglicht heute wichtige Rückschlüsse auf die deutsche Verfassungsgeschichte, das Königswahlrecht, genauer auf das Institut der Nachwahl²¹. Ein weiterer Höhepunkt der erwähnten Legationsreise war die Einsetzung eines neuen Mainzer (Erz)bischofs auf dem wichtigsten Bischofssitz des Reiches; in diesem Zusammenhang wird vielleicht nicht ganz zu Unrecht der Vorwurf der Bestechlichkeit gegenüber den päpstlichen Legaten, darunter Enricus, erhoben²². 1259, jetzt durch Alexander IV., wird er erneut in den Auseinandersetzungen mit den Staufern bzw. Ghibellinen zum Legaten für die Mark von Treviso ernannt. Und um diesen Aspekt abzuschließen: In denselben Jahren ist er auch weiterhin juristisch und diplomatisch beratend für weltliche Große, wie König Heinrich III. von England, König Ludwig IX. von Frankreich und Karl von Anjou tätig. Erst Urban IV. sollte ihm darin zugunsten des Dienstes an der Kurie Beschränkungen aufliegen²³.

Doch vom Diplomaten zurück zum Kleriker: Bereits 1244 wurde um einer reicheren Ausstattung willen durch Innozenz IV. der Bischofssitz der Diözese von Antibes nach Grasse transferiert und der päpstliche Capellanus Enricus in seiner Eigenschaft als Kanoniker in diesem

Zusammenhang vom Prior zum Propst. Jetzt wurde auch die bereits sich länger hinziehende Scheidung von Vermögen des Bischofs und Vermögen des Kapitels, mensa episcopalis und mensa capituli, abgeschlossen, wobei Enricus in seiner Eigenschaft vorher als Prior jetzt als Propst so konsequent die Rechte der Kapitel zu wahren weiß, daß es Probleme geben wird, nach vollzogener Trennung überhaupt noch ein angemessenes Begräbnis des Bischofs durchführen zu können²⁴. Historisch faßbar ist Enricus weiterhin bei der Beseitigung eines Schismas innerhalb der Diözese von Sisteron. Sowohl das Kapitel von Forcalquier als auch das von Sisteron beanspruchen 1241 das Recht der Wahl des neuen Bischofs. Im Kompromißverfahren übertragen die rivalisierenden Kapitel das Wahlrecht auf den päpstlichen Legaten, der 1243 Enricus als Elekten benennt - Enricus wird also durch *electio per compromissum* erhoben, so darf man vielleicht die Arbeit von Didier ergänzen - wobei Matthäus von Paris auch hier wieder Simonie unterstellt²⁵. Vor Dezember 1244 wird Enricus dann zum Bischof von Sisteron ordiniert und 1249 wird er zum Ende seines Amtes durch Erlass einer neuen Ordnung endgültig den Streit der beiden Kapitel beenden²⁶. In diesen Jahren ist er häufig an der Kurie in Lyon, wobei er für sein Bistum und für sich selbst sorgt. Für das Bistum werden die Grenzen (neu) festgelegt, für sich selbst erwirkt er Dispense, die ihm die Anhäufung weiterer Pfünden gestatten. Trotz seiner augenscheinlich ausgezeichneten Beziehungen zum Papst gewinnt Enricus nicht immer: So kommt es zu einer Auseinandersetzung mit den Johannitern seiner Diözese, bei der er bis 1209 rückwirkend Einnahmen zugunsten des Bischofs kassieren wollte, im Jahr der Antragstellung somit zu seinen Gunsten. Die Streitbeilegung mit einer für den Bischof ungünstigen Entscheidung zieht sich bis zum Jahr 1251 hinaus - jedoch ist Enricus zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Bischof. Merkwürdig bleibt auch ein päpstliches Schreiben vom 26.

8. 1248. Darin knüpft Papst Innozenz IV. die Verhängung jeglicher Kirchenstrafe gegenüber Enricus ganz formell an päpstliches Wollen, somit liegt hier ein exklusiver, päpstlicher Strafvorbehalt vor. Vor wem oder was wollte Enricus sich oder der Papst ihn schützen²⁷ ?

1250 wird Enricus vom Bischof zu Sisteron zum Erzbischof von Embrun promoviert. Der Sitz war deutlich besser ausgestattet als jener in Sisteron. Man wird nicht fehlgehen, auch dies als Dank von Innozenz' Seite aus zu betrachten. All die Jahre, in denen Enricus Bischof von Sisteron ist, hält sich die päpstliche Kurie in Lyon auf und Enricus, wie aus zahlreichen Beispielen in seinen Werken ersichtlich, wird in vielen Fällen am juristischen Tagesgeschäft beteiligt. Dies ändert sich auch nicht mit dem Wechsel der Päpste von Innozenz IV. zu Alexander IV., wobei die Legatentätigkeit Enricus' in Oberitalien schon erwähnt wurde. Seine kirchliche Karriere wird im Mai 1262 gekrönt, als er durch Urban IV. zum Kardinalbischof von Ostia und Velletri ernannt wird, dem ersten der suburbikarischen Bistümer. Dieser Akt des neuen Papstes - immerhin seine zweite Erhebung in den Kardinalsrang - ist bittere Notwendigkeit, Vertrauensbeweis und zukunftsgerichtete Politik in einem. Bittere Notwendigkeit, denn angesichts der nachdrängenden Staufererben und des Scheiterns der auf Edmund und England gerichteten Planungen des Papsttums blieb jetzt als Hoffnung nur noch Karl von Anjou. Auf ihn wollte man sich an der Kurie vielleicht mit Hilfe des neuen Kardinals gewisse Einflußmöglichkeiten sichern; immerhin hatte dieser dazu beigetragen, die Streitigkeiten in der königlichen Familie mit beizulegen. Zukunftsgerichtete Politik insoweit, als Hostiensis Ernennung mit am Beginn einer fast vollständigen Umformung des Kardinalkollegiums steht, die letztlich den 'französischen' Einfluß zu Lasten des 'italienischen' erheblich stärken sollte. Vertrauensbeweis, indem hier Bezug auf die Legatentätigkeit der

Jahren 1251/2 genommen wird, die Enricus zeitgleich mit dem späteren Papst im Reich ausübte.

Aus dieser Lebensphase Enricus' ist wieder nur wenig bekannt. Selbst- und machtbewußt treibt er als Erzbischof von Embrun die Auseinandersetzung mit den Bürgern seiner Bischofsstadt bis hin zum Interdikt. 1257 ist er Zeuge beim Ausgleich Ludwigs des Heiligen mit Karl von Anjou, 1262 ist Enricus an der Abstimmung der verschiedenen Interessenlagen zwischen dem Anjou und der Königin Margarete um die Provence mit beteiligt²⁸. Die Verhältnisse innerhalb der königlichen Familie stellen sich auch aus heutiger Sicht als ungewöhnlich schwierig dar. Die Klärung der unterschiedlichen Positionen lag jedoch im ureigenen Interesse des Papsttums, das glaubte, nur mit Hilfe des Anjou sich des Staufers Manfred entledigen zu können. In gewisser Weise hat Enricus hier sein Meisterwerk als Diplomat vorgelegt. Als Legat dagegen resigniert er 1259 schon bald aufgründ der wechselhaften Politik Alexanders IV. in der Auseinandersetzung mit Ezzelino, während ihn die Auseinandersetzung mit Manfred von Sizilien wohl bis zu dessen Tod durch das 'Kreuzfahrerheer' Karls beschäftigt²⁹. Zwischenzeitlich, 1265, ist er dann in seiner Eigenschaft als Kardinal bei der Wahl Klemens IV. gefordert, die wegen der Differenzen innerhalb des Kardinalskollegiums über das Verhältnis des Papsttums zu Karl von Anjou länger dauert. Auch diesen machtbewußten Papst überlebt noch der alte Kardinal. Erst am nächsten zerbricht er: Die Belastungen, die sich aus dem sich drei Jahre in Viterbo hinziehenden Konklave ergeben, die Einschließung in den Papstpalast, dessen Dach vorübergehend abgedeckt wird, die zeitweilige Minderung der zur Verfügung gestellten Nahrung, dies alles in Verbindung mit seinem fortgeschrittenen Alter ist zuviel für ihn. Schwer erkrankt erklärt er vor dem Kapitän der Kommune von Viterbo *periculum mortis im-*

minebat, als Todesgefahr drohte, seinen Verzicht auf das Wahlrecht und bittet *ex carcere*, aus dem Gefängnis d. h. aus dem Konklave im päpstlichen Palast entlassen zu werden³⁰. Es folgen, wie bereits geschildert, die juristische Bewertung dieses Schrittes einschließlich deren Einarbeitung in das *Commentum*, Testament und Tod.

Kleriker, Politiker, Wissenschaftler, dies alles ist der Mann aus Susa gleichzeitig und in einer Intensität, wie sie von der Geschichtsschreibung erst für 'den Renaissance-menschen' als typisch erklärt werden sollte. Noch aber sind die Lebensnachrichten spärlich - ganz zu schweigen von einer zeitgenössischen Biographie -, so daß das meiste Vermutung bleiben muß. Dies erstaunt um so mehr, als Enricus schon zu Lebzeiten berühmt war, von den Chronisten beachtet wurde und eigentlich nie in Vergessenheit geriet. Leider müssen fast alle Fragen zu seiner Persönlichkeit, die sich aus der historischen Distanz ergeben, letztlich unbeantwortet bleiben. Am wenigsten läßt sich sein Verhältnis zum Glauben beschreiben und wie Enricus sein priesterliches Amt empfand. War sein Status als Kleriker für ihn Ausdruck tiefempfundener Religiosität oder nur naheliegende Voraussetzung für eine Karriere? Immerhin war er päpstlicher Capellanus, was vielleicht als Hinweis auf eine gewisse Intensität des Glaubens interpretiert werden könnte, jedoch angesichts der Tatsache, daß ihn ein ehemaliger Kommilitone in das Amt berief auch nicht überinterpretiert werden sollte. Ebenso können die religiösen Devotionsklauseln, die sich an manchen Stellen seiner Werke finden, sowohl Ausdruck echten Empfindens als auch zeitgenössische Topoi sein. Den Papst sieht Hostiensis in einer Weise als Haupt der Welt und Erbe Christi, daß Enricus von modernen Autoren als Vorläufer des Ägidius Romanus dargestellt wird³¹. Räumt er nun dem Papsttum diese Stellung ein, weil er von Sorge um das Seelenheil der Christenheit getrieben wird, oder geht es

ihm schlicht um Machtzuwachs für das Papsttum, an dem er als päpstlicher Familiare Anteil haben möchte? Ein weiterer Aspekt von Enricus Person ist das Netz savoyardischer Einflußnahmen, dessen er sich bediente und das er gleichzeitig mit spannte. Zwar würde sein Kritiker Matthäus von Paris, lebte er heute, dies als mafïöse Struktur bezeichnen, - aber leben Menschen nicht stets in solchen Beziehungsgeflechten? Die Sorge um die finanzielle Absicherung seiner Familie scheint Enricus nach dem Urteil der Zeitgenossen wenigstens nicht übertrieben zu haben; Matthäus von Paris hätte sonst sicher noch ausführlich über den Nepotismus berichtet. Neben den familiären und landsmannschaftlichen zählen noch die beruflichen Bindungen: Papst Innozenz IV., nach herrschender Meinung Kommilitone aus Bologna; daneben die Päpste Urban IV. und Klemens IV., die beide in Paris kanonisches Recht studiert hatten, wo auch der Ostiensis gelehrt hatte. Man kannte sich, vielleicht hatte man sich bei der Arbeit beobachtet, man vertraute sich. Enricus' Hang zum Geld, zum Materiel-len, der bereits von seinem Zeitgenossen kritisch registriert wurde, diente er für seinen 'privaten' Lebensstil oder letztlich für die effizientere Erledigung seiner Aufgaben? Prunk und Luxus sprechen als Symbole der Macht eine deutliche Sprache, waren daher zum politischen Überleben notwendig. Wie sah denn das zeitgenössische Papsttum aus? Ohne Geld kein Krieg, und Kriege gegen die Feinde der Kirche mußten geführt werden. Vor diesem Hintergrund wird man Hostiensis' Verhalten nicht allzu auffallend finden dürfen. Hervorzuheben ist dagegen, daß es Enricus immer wieder gelingt, für ihn Negatives hinauszuschieben: Die Entscheidung zwischen den rivalisierenden Kapiteln Sisteron und Forcalquier, - erst sein Nachfolger wird die Folgen konkret umsetzen müssen; der Prozeß gegen die Johanner, - die für den Bischof ungünstige Entscheidung fällt erst, als Enricus eben nicht mehr Bischof ist. Ist das nun

Zufall, Geschick oder der Hinweis auf großen und diskreten Einfluß? Eine weitere Konstante in Hostiensis' Leben ist die Arbeit an seinen juristischen Großkommentaren. Da blieb er sich bis zuletzt treu. Möglichst umfassend will er die Texte behandeln und dies ist ihm gelungen. Ebenso hat er sein Ziel steter Aktualisierung erreicht. Erst recht erstaunt, wie weit ihm vor diesem Hintergrund dann auch noch die Verwirklichung eines weiteren Ideals, nämlich das der authentischen Überlieferung, der Reinheit der Textüberlieferung, gelingt. Unerheblich ist, ob dies aus Eitelkeit, dem Willen, 'Alles' zu beherrschen, zu behandeln, der omnipotente Autor zu sein, oder aus wissenschaftlichem Impetus geschah. Was letztlich bleibt von dieser außergewöhnlichen Persönlichkeit, dieser Quelle des Rechts, wie ihn Johannes Andreae später nennen wird, sind seine Werke.

Die Werke

Zuerst seien Hostiensis kleinere Arbeiten genannt, beziehungsweise die, die ihm zugeschrieben werden: Ein Gutachten zu den Möglichkeiten des Papstes, einen Kaiser abzusetzen. Es entstand wohl im Umfeld des Konzils von Lyon 1245, und ist nur noch aus seinen beiden großen Werken rekonstruierbar, in die es an verschiedenen Stellen eingearbeitet wurde. Ob und in welchem Maße es überhaupt je zur Veröffentlichung bestimmt war, muß offen bleiben³².

De feudis, eine auf Pillius in der um 1240 erfolgten Bearbeitung durch Accursius aufbauende Summe zu den *Libri feudorum*. Sie ist im Gegensatz zu dem oben genannten Konsilium als Ganzes in die große Summa von Hostiensis aufgenommen. Im Druck umfaßt sie dort etwa 12 Spalten. Unter Berücksichtigung dieser Einfügung wird das Entstehungsdatum nunmehr auf die Jahre 1250 - 53 anzusetzen sein³³.

Die Diözesanstatuten von Sisteron 1249, nach Didier letztlich Hostiensis zuzuschreiben, auch wenn dieser sich wahrscheinlich fremder Vorentwürfe bediente³⁴ sowie die Synodalstatuten von Seyne-les-Alpes, Embrun, früher auf 1267 nunmehr nach der Ansicht Kays auf 1260 zu datieren. Auf Statuten des Konzils von Digne, Suffraganbistum von Embrun, dem Metropolitansitz von Enricus als Erzbischof, nach Kay 1250-3 entstanden, nimmt Hostiensis wiederum in seiner Summa Bezug³⁵.

Ein Traktat mit Anweisungen zur korrekten, schriftlichen Fixierung einer Bischofswahl. Er enthält Formulare für die verschiedenen Wahlmodi und Erläuterungen zu deren Gebrauch. Der Traktat ist heute noch in zwei Fassungen erhalten, wobei die ältere nach Meinung seines Entdeckers von Wretschko³⁶ von Hostiensis selbst glossiert wurde, der dabei aus seiner Summa zitiert. Da die Summa über eine längere Entstehungsgeschichte verfügt, läßt sich die Datierung kaum genauer einschränken. Der geringe Umfang und Wert der Aufzeichnungen läßt vielleicht an ein frühes Augenblickswerk denken, kurz nach seiner *electio per compromissum* zum Elekten von Sisteron. Andererseits erfolgte 1262 nach seiner Promotion zum Kardinalbischof auch die Wahl seines Nachfolgers in Embrun *per compromissum*, an der Ostiensis ausdrücklich beteiligt war³⁷, so daß ebenso hier der Anlaß zu diesen Notizen liegen könnte. Letzteres erscheint wahrscheinlicher, da Enricus in der Glossierung 'Hostiensis' genannt wird. Der spätere Benutzer dieses Traktates, Guilielmus Durantis d.Ä., hat im Vergleich mit seiner Vorlage, die die Wahl *per compromissum* in den Vordergrund stellte, mehr die anderen Wahlformen betont - ein Beleg für die individuelle Ausrichtung des Traktats.

Das *Diamargariton*, vor 1254 zu datieren. Summa und *Commentum* sind hier so stark verkürzt zusammenge-

faßt, daß sein Entdecker Helssig von einer Inhaltsangabe spricht. Das Werk war wohl noch *Diplovaticus* bekannt³⁸. Der Text ist in einer Leipziger Handschrift überliefert. Vielleicht sollte es Unterrichtszwecken dienen.

Ferner hat sich noch eine *Quaestio* erhalten, in der Ostiensis eine ausnahmsweise etwas zu kurz geratene und daher mißverständliche Aussage aus seiner Summa korrigiert. Sie wird daher zusammen mit seiner Summa überliefert. Ediert wurde sie von Pennington, der sie auch auf 1262 datierte und wahrscheinlich machen konnte, daß Hostiensis selbst dafür sorgte, daß sie späteren Abschriften der Summa beigelegt wurde³⁹.

Bedeutender ist dann aber eine *Lectura* zu den Novellen Innozenz IV., die zusammen mit Hostiensis *Commentum* überliefert ist. Leicht irreführend wird sie im hier Druck als 'liber sextus' bezeichnet. Im Druck von Paris 1512 heißt es korrekter *Lectura sive commentum ... in extravagantes decretalium domini innocentii pape in sexto libro que hodie sunt inserte et incorporate in sexto libro decretalium*⁴⁰. Als Sammlung liegt dieser *Lectura* die sogenannte 'Sammlung in 37 Nummern' zugrunde, welche die *Collationes* I und II, sowie Novelle 40 aus *Collatio* III und drei *Extravagantes* umfaßt. Bei der Besprechung folgt Hostiensis teilweise Innozenz' eigenem Kommentar, aber auch Peter von Sampsons '*Distinctiones*' sowie der *Glossa Ordinaria* des Bernardus Compostellanus d.J. Damit ergibt sich eine Datierung zwischen 1251 und 1253⁴¹. Von diesem Novellenkommentar sind 21 Handschriften bekannt⁴². Zusätzlich hat sich in Handschriften aus Wien und Leipzig ein eigenständiger Auszug aus dieser *Lectura* erhalten. Er wurde vermutlich von einem Kanonisten angefertigt, der mit der kurialen Praxis gut vertraut war⁴³.

Daneben stehen Hostiensis Hauptwerke, die im Druck

300 Blatt umfassende Titelsumme und das mehr als 800 Blatt umfassende Kommentarwerk, *Commentum*, zum *Liber Extra*. Der Charakter der Titelsumme ist traditionell eher allgemein und die Titel des *Liber Extra* werden besprochen, das *Commentum* dagegen eher konkret, kasuistisch, Dekretale für Dekretale zum Teil Wort für Wort ebenfalls in der Abfolge des *Liber Extra* abhandelnd. Gerühmt wird die Klarheit von Enricos Stil: 'Schreibe ich kurz, versteht mich keiner', wird ihm als Ausruf zugeschrieben, und so schreibt er ausführlicher, allerdings ohne daß der Eindruck ermüdender Wiederholungen entsteht, die allein um der Systematik willen die Seiten füllen. Das ermöglicht auch dem heutigen, nicht über den zeitgenössischen Interpretationshintergrund verfügenden Historiker und Juristen, die Gedankenfülle und -schärfe des Hostiensis nachzuvollziehen. Zahlreiche Einzelbeobachtungen der Forschung zeigen, daß Hostiensis die zeitgenössischen legistischen, kanonistischen und theologischen Werke kannte und benutzte, auch wenn er in seiner Todesstunde als private Bibliothek zusätzlich zu seinen eigenen Werken nur noch (?) über zwei *Liber Extra*, drei Bibeln und eine vermutlich von Cicero stammende Schrift verfügte⁴⁴.

Die Summa, auch als *Copiosa* oder *Aurea* bezeichnet, war nach den Untersuchungen Kuttners sicher vor dem 9.9. 1253 abgeschlossen, nach Maffeis Überlegungen wahrscheinlich schon gegen Ende 1252⁴⁵. Formale Vorlage dürfte wohl die Summa des Godefredus von Trani gewesen sein, materiell orientierte Enricus sich am Niveau der Pariser Lehre wie es zur Zeit seiner eigenen Tätigkeit in Paris bestand. Dabei bevorzugte er nach den Beobachtungen Penningtons Theologen des Franziskanerordens. Selbstverständlich wird auch die weitere Rechtsentwicklung seit 1234 berücksichtigt. Eine erste Fassung der Summa ist Enricus' eigenen Angaben nach verbrannt, die zweite Fassung, also die endgültige und

einzig erhaltene, wird - wie oben erwähnt - teilweise mit einer separaten Quaestio zusammen tradiert. Die Tatsache, daß Enricus daher zu einem relativ späten Zeitpunkt erneut den Summentext komplett durcharbeiten mußte, mag mit einer der Ursachen für die Geschlossenheit seiner Darstellung sein. Vor diesem Hintergrund ist umso bemerkenswerter, daß Hostiensis nach 1253 bei der Summa keine erkennbare Angleichung an die aktuelle Rechtsentwicklung mehr vornahm⁴⁶. Ein Druck der Summa als Reaktion auf das anhaltende Interesse findet sich sehr früh. Die Ausgabe Rom 1473 wird heute allgemein als Erstdruck genannt; zahlreiche weitere Drucke folgen, so z. B. Lyon 1537 und Venedig 1574⁴⁷.

Das zweite Hauptwerk, Hostiensis *Commentum libri decretalium* oder *Lectura in quinque libros decretalium*, ist nicht nur das umfangreichste Werk der mittelalterlichen Kanonistik⁴⁸ sondern gleichzeitig eines der bedeutendsten. Die pro Buch unterschiedliche Foliierung des *Commentum*, - 210, 209, 183, 48, 134 Folii hier im Druck - zeigt die auch unterschiedliche Dichte der Bearbeitung der zugrundeliegenden Texte der fünf Bücher des *Liber Extra*. Ebenso wie in der Summa wird hier in weitem Maße die zeitgenössische Diskussion tradiert, - was aber keinesfalls den Wert des Werkes schmälert. Trotz aller Mühe um die Einheit der Textüberlieferung hat sich wohl durch einen Zufall beim *Commentum* eine frühere Fassung als vollständiger Randkommentar, *apparatus in margine*, zum *Liber Extra* erhalten können, auf dessen Oxforder Manuskript Pennington aufmerksam machen konnte. Seine Entstehung konnte er zwischen 1254 und 1265 eingrenzen. Die spätere Redaktion unterscheidet sich von der früheren einerseits formal durch die Berücksichtigung von sechs weiteren Ereignissen der Jahre 1265 - 1270 sowie andererseits inhaltlich durch die Fortentwicklung innerhalb einiger Kommentierungen; so z.B. bezüglich der Stellung der 'Heiden'. Pennington

vermutet bei diesem Beispiel eine Reaktion auf das Ergebnis der Kreuzzüge. Bemerkenswert erscheint, daß die ältesten Handschriften der zweiten Redaktion bei den formalen Inhalten der ersten Redaktion entsprechen, bzw. die späteren Ereignisse teilweise als *Additiones* gekennzeichnet nachgetragen haben. Hostiensis Bemühen um die Überlieferung nur eines authentischen Textes ist also letztlich nicht ganz erfolgreich gewesen⁴⁹. Von der ersten Redaktion des *Commentum* ist eine, von der zweiten sind 13 vollständige Abschriften bekannt, die aufgrund des außerordentlichen Umfangs durchweg in mehrere Bände aufgeteilt sind; darüber hinaus existieren etliche Abschriften, die nur noch Teile tradieren⁵⁰. Auch hier setzt die Rezeption mit Hilfe der Drucke früh ein: 1512 erscheint zuerst in Straßburg das *Commentum* und kurz darauf im selben Jahr als eigenständiger Druck auch in Paris. Beide Ausgaben entstanden nach den Überlegungen Bertrams unabhängig voneinander und wohl auch in Konkurrenz zueinander. Bei der Pariser Ausgabe ist das *Commentum* mit der oben erwähnten *Lectura* zu den Novellen Innozenz IV. als 'liber sextus' verbunden. Auf diesen Druck wiederum stützt sich eine 1581 in Venedig erschienene Ausgabe. Neben dem größeren Umfang hat sie den Vorteil, in gewisser Weise bearbeitet zu sein, was sich am Register zeigt. Daher wurde die Venedig-Edition hier dem Nachdruck zugrunde gelegt. Der Straßburger Druck kann daneben in einzelnen Varianten eine dem handschriftlichen Vorbild näher kommende Lesart bieten⁵¹.

Nachleben

Guilielmus Durantis d.Ä. - selbst 'kanonistisches Urgestein' der nächsten Generation, nennt Hostienis *dominus meus*, 'meinen Lehrer'. Dies ist aber eher als Ausdruck der Wertschätzung denn als konkrete Bezeichnung zu sehen. Immer wieder macht er Gebrauch von dessen

Ideen, sei es aus der Summa, sei es auch z.B. aus dem kleinen Traktat zu den Wahldekreten⁵² - Hostiensis hatte es bei Vorgängern und Zeitgenossen selbst auch nicht anders gehalten. Die Summa wird bald mit dem Ehrentitel 'Aurea' versehen. Ihre rasche und weitläufige Verbreitung zeigt, daß sie den Bedürfnissen der Kanonisten nach einem fundamentalen Nachschlagewerk entsprach, das zudem auf die Didaktik Rücksicht nahm. Auf die Summa vor allem gründete sich lange Zeit der Ruhm des Segusiensis. Zu seinem Großkommentar, also dem *Commentum*, griff man wohl eher erst an zweiter Stelle. Bezeichnend dafür sind auch die um eine Generation verschiedenen Daten der Erstdrucke. *Fons iuris, lumina-re magnum, lumen liquidissimum decretorum* sind nur einige der ehrenvollen Titel, die bereits Diplovaticus zusammentragen konnte⁵³. In den folgenden Jahrhunderten hat wohl kaum ein Legist und erst recht kein Kanonist die Lektüre eines der großen Werke Hostiensis ausgelassen. Ihr Einfluß über das direkte Zitat hinaus dürfte erheblich sein. Sie gehören auch heute noch zu den meistgelesenen der klassischen Epoche der Kanonistik. Zahlreiche neuere Untersuchungen berücksichtigen sein Verständnis von *aequitas*, sind diesem teilweise sogar gewidmet, wie ebenso Hostiensis Meinung als Referenzpunkt in neueren Arbeiten zur politischen Theorie dieser Phase der aufstrebenden Nationalkönige und Nationalstaaten unverzichtbar ist. Erst recht gilt diese Aussage für zahlreiche, nach heutigem Verständnis vermeintlich kirchliche Interna betreffende Fragen⁵⁴, so z. B. für das Verhältnis des Papsttums zum Kardinalskollegium oder zu den einzelnen Bischöfen; oder für die Probleme, die bei der Zusammenlegung zweier Diözesen zu bedenken sind, bis hin zu den Fragen, die bei der Umsetzung von Klerikern auftauchen, und vieles andere mehr, das, wie oben gezeigt, zu großen Teilen auf den Erfahrungen eines langen Lebens im innersten Bereich der Kirche beruht. Um den innerkirchlichen Aspekt abzuschließen:

Weigand wies zu recht vor einigen Jahren darauf hin, daß das Verständnis der heutigen Kirche als - was ja durchaus umstritten ist - rechtliche Gemeinschaft durch die Beschäftigung mit ihren juristischen Traditionen neue Impulse erhält⁵⁵. Hervorzuheben als Besonderheit ist ferner, daß Hostiensis zu allen Zeiten bekannt und berühmt war, geschätzt und gelesen wurde. Diese Kontinuität können in der Kanonistik nicht viele Autoren für sich in Anspruch nehmen. Abstrakter formuliert: Die Gründe für das bis heute andauernde Interesse an Hostiensis Werken sind: der Inhalt juristischer, ekklesiologischer und gerade politischer Natur; die Größe der Stoffmasse, die sich in ihnen argumentativ verschränkt findet; der bis zuletzt verfolgte Gedanke des geschlossenen, authentischen Textes und vielleicht auch die relativ leichte Zugänglichkeit. Ferner scheint Hostiensis die richtige Balance zwischen historischer Distanz und Aktualität getroffen zu haben. Über die Befriedigung eines bereits für sich genommen durchaus legitimen antiquarischen Interesses - sei es im Bereich der Geschichte einzelner dogmatischer Institute oder konkreter Institutionen in der Kanonistik oder Legistik, sei es im Bereich der politischen Ideengeschichte oder der Gesetzgebungsgeschichte, sei es auf den Feldern der Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis hin zur bereits oben angedeuteten Sprachgeschichte - hinaus bieten Quantität und Qualität der Werke auch die Möglichkeit, zur besseren Erkenntnis der Genese unserer heutigen Strukturen vorzustößen. Damit kann letztlich ein anderes, vielleicht sogar tieferes Verständnis der Gegenwart verbunden sein.

Jörg Müller, München.

Drucklegung ursprünglich geplant für 1997 im Rahmen der Klassiker des Kanonischen Rechts

1. '... *Commentum meum super Decretalibus, quod misi Bononiam conscribendum, studio Bononensi relinquo ... Aliud vero eiusdem Commenti volumen ... relinquo ecclesie Ebrudunensi; ita tamen, quod, antequam reddatur ipsi ecclesie, mittatur Parisius ad corrigendum illud quod ibidem misi...* Tertium volumen eiusdem Commenti, de quo supra feci mentionem, quod videlicet misi Parisius per Rostagnum, canonicum Venciensem, lego eidem Rostagno... Quartum volumen eiusdem Commenti, quod ultimo feci transcribi, relinquo vicecancellerie Ecclesie Romane... Summam meam ligatam lego vicecancellerie Romane, et aliam solutam studio Parisiensi; corrigatur tamen cum ligata antequam mittatur...' A. Paravicini Bagliani, I testamenti dei Cardinali di Duecento, Roma 1980, 134 - 5.
2. hier f. 2r
3. Po. 20507
4. X 1.9.10, 32 v. *humiliter oboedire*, hier f. 91v.
5. Päpstlicher Notar war der Erzbischof von Arles, Bernard de Languiselli, so die Lesart von Paravicini Bagliani, wie FN 1, 19.
6. Paravicini Bagliani, wie FN 1, 19; K. Pennington, Artikel 'Enrico', DBI 42, 1993, 758 - 63, 760, m.w.L.
7. Z.B. X 1.3.28, *7 villa unde originem duxi, scilicet F[S]jegusia*, hier f. 22 v.
8. Helssig, Eine bisher übersehene Schrift des Henricus Hostienis, DtZKR³14 (1904), 70 - 82, 75. Das von Cicero im Dialog Hannibals mit Cato vor der Schlacht von Zama gebrauchte *senecens*, das auf ein Alter von ca. 45 Jahre verweist, ist als Ausnahme zu werten - frdl. Hinweis von H. Schiebl, Leipzig - so daß auch hier bei dem im römischen Recht ausgebildeten Enricus von 60 Jahren als Grenze zum 'senex' auszugehen sein dürfte.
9. M. Sarti, M. Fattorini, De claris ... professoribus, Bologna²1896, 439 - 445, 439.
10. N. Didier, Henri de Suse, Prieur d'Antibes, Prévôt de Grasse, StudGrat 2 (1954), 595 - 617, 600 FN 13.
11. Didier, wie FN 10, 601 FN 29, 30. Paravicini Bagliani, wie FN 1, 136 Nr. 13: Cicero, De amicitia ?
12. Didier, wie FN 10, 603 FN 40.
13. Didier, wie FN 10, 603 - 4.
14. Didier, wie FN 10, 605, 610.
15. N. Didier, Henri de Suse en Angleterre, FS Arangio-Ruiz II, Neapel, 1953, 333 - 351, Jean und Ulric, 339 FN 38bis und 341.
16. X 1.3.20, 12, hier f. 18, *is enim nullus est, nisi ego*.
17. F. Gillmann, Von der Hinterlegung des Allerheiligsten im Altarsepulchrum, AkKR 102 (1922), 33 - 41, 36.
18. P. Weimar, Die Legistische Literatur und die Methode des Rechtsunterrichts der Glossatorenzeit, Ius Commune 2 (1969), 41 - 83, 47.
19. Po. 11437.
20. J. A. Watt, Medieval deposition theory: a neglected canonist 'Consultatio' from the first council of Lyons, in, Studies in Church History 2 (1965), 197 - 214.
21. K. Zeumer, Ein Reichsweistum über die Wirkungen der Königswahl aus dem Jahre 1252, NA 30 (1905), 401 - 15.
22. Christiani archiepiscopi, Liber de calamitate ecclesie Moguntinae, MGH SS 28, 248.
23. C. Gallagher, Canon Law and the Christian Community, Roma, 1978, 39 - 40.
24. Didier, wie FN 10, 613 - 614.
25. N. Didier, Henri de Suse, évêque de Sisteron, RHDFF⁴31 (1953), 244 - 270, 409 - 429, 247.
26. Didier, wie FN 25, 249, 425 - 9.
27. Didier, wie FN 25, der Prozeß 262 - 270; das Indult, 254, Text ebenda 424.
28. Didier, wie FN 25, 252 FN 45 m.w.N.
29. C. Lefebvre, Artikel 'Hostiensis', DDC 5, Sp. 12 11 - 27, 12 15 m.w.N.
30. Kommentar zu X 1.9.10, 32, hier f. 91v.
31. Lefebvre, wie FN 29, 122 5, m.w.L.
32. Bereits Didier, wie FN 25, 251, hatte darauf aufmerksam gemacht. Rekonstruktion des Textes: Watt, wie FN 20, 207 - 210.
33. X 3.20, fol. 152 - 155 der Edition v. 1537. E. Seckel, ZRG RA 26 (1900) Über neuere Editionen juristischer Schriften, 212 - 338, 252 Nr. 8, 262 - 71, mit Korrekturen von: P. Weimar, Die Handschriften des Liber Feudorum und seiner Glossen, RIDC 1 (1990), 31 - 98, 71 FN 73.
34. Didier, wie Anm. 25, 414 - 16; Text bei Martène/Durand, Thesaurus novus anecdotarum 4, 1717, 1079 - 85.
35. R. Kay, Hostiensis and some Embrun Provincial Councils, Traditio 20 (1964) [BMCL], 503 - 13.
36. A. v. Wretschko, Ein Traktat des Kardinal Hostiensis mit Glossen betreffend die Abfassung von Wahldekreten bei der Bischofswahl, DtZKR³17 (1907), 73 - 88, 76.
37. K. Ganzer, Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor I. bis Bonifaz VIII., Köln 1968, 261 m.w.N.
38. Helssig, wie FN 8, mit Korrekturen zu Schulte, 70, 78 - 9.
39. K. Pennington, A 'Questio' of Henricus de Segusio and the textual tradition of his 'Summa super decretalibus' und M. Bertram, Appendix: Handschriften der Summe Hostiensis mit der 'Quaestio' am Ende', BMCL, N.S. 16 (1986), 91 - 96, und 96 - 7, m.w.L.
40. S. Kuttner, Decretalistica, ZRG KA 26 (1937), 436 - 70, 460 mit FN 6. M. Bertram, Handschriften und Drucke des Dekretalenkommentars, (sog. Lectura) des Hostiensis, ZRG KA 75 (1989), 177 - 201, 195 - 197, dementsprechend auch der sich auf Paris stützende Druck Venedig 1581, nicht jedoch der von Straßburg 1512.
41. Vgl. P. Keßler, Untersuchungen über die Novellengesetzgebung Papst Innozenz IV. I. Teil, ZGR KA 31 (1942), 142 - 320, 250 - 251; Ders., dass., III. Teil, ZRG KA 33, 1944, 56 - 128, 65 - 70.
42. Bertram, wie FN 40, 187 - 9.
43. Keßler, III. Teil, wie FN 41, 71 - 83.

44. Paravicini Bagliani, wie FN 1.
45. D. Maffei, Un trattato di Bonacorso degli Elisei e i più antichi statuti dello Studio di Bologna nel manoscritto 22 della Robbins Collection, *BMCL N.S.* 5(1975), 73 - 101, 92 FN 86.
46. Pennington, wie FN 6, 761; femer Lefebvre, wie FN 29, Sp. 1215 - 20.
47. Hain 8959; *RepFont V*, 441 - 2; Pennington, wie FN 6, 761.
48. Bertram, wie FN 40, 178 FN 7, danach nur noch übertroffen von der *Digestenvulgata* des Odofredus.
49. K. Pennington, An earlier recension of Hostiensis's *Lectura on the Decretals*, *BMCL* 17 (1987), 77 - 90, Ms. Oxford New College 205; Pennington, wie FN 6, 761 - 2.
50. Bertram, wie FN 40, 182 - 3, zur Erinnerung, die dort genannte Hs. Oxford New Coll. 205 ist erste Redaktion.
51. Bertram, wie FN 40, 189 - 201. Nur ein Beispiel für die allein aufgrund des Nachdrucks entstandenen Fehler der Venedig-Ausgabe: Segusia wird stets Fegusia gelesen; der Setzer hat wohl des oblonge 's' mit dem 'f' verwechselt.
52. Nachweise bei v. Wretschko, wie FN 36, 77 FN 1.
53. T. Diplovaticus, *De claris iuris consultis*, edd. F. Schulz, H. Kantorowicz, G. Rabotti, *StudGrat* 10 (1959), 143.
54. Ein Beispiel für die Bedeutung die Hostiensis auch in neueren juristischen Arbeiten: O. Condorelli, *Clerici Peregrini*, Roma 1995, dessen Register, abgesehen von den kirchlichen Rechtsquellen, kein Werk so häufig zitiert, wie das *Commentum*, - ohne etwa, daß diese Arbeit die Frage einer bestimmten Materie gezielt bei Hostiensis verfolgt.
55. R. Weigand, *Rez. Gallagher*, wie FN 23, *AkKR* 149 (1980), 646 - 648, 647.